



Faktenblatt

Datum:

28. August 2024

Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG): Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste

Übergangsfinanzierung

Um den Nutzen für die Patientinnen und Patienten und für die Gesundheitsfachpersonen weiter zu erhöhen, soll das elektronische Patientendossier (EPD) weiterentwickelt werden. Die dazu erforderliche umfassende Gesetzesrevision wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Zeit bis zur Umsetzung der umfassenden Revision ist für die EPD-Anbieter, die sogenannten Stammgemeinschaften, finanziell eine kritische Phase. Mit befristeten Finanzhilfen soll diese Phase überbrückt und gleichzeitig auch die Verbreitung und Nutzung des EPD gefördert werden.

Bund und Kantone beteiligen sich gemeinsam an den Finanzhilfen

Gemäss der Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 15. März 2024 sollen die Finanzhilfen des Bundes für die EPD-Anbieter den Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD unterstützen. Um die Verbreitung und Nutzung des EPD zu fördern, kann der Bund Finanzhilfen in Höhe von maximal 30 Franken pro eröffnetes EPD gewähren. Diese werden ausgerichtet, wenn sich die Kantone in mindestens gleichem Umfang beteiligen wie der Bund.

Der Beitrag des Bundes richtet sich nach der Anzahl eröffneter EPD. Die EPD-Anbieter können diese Finanzhilfe für alle seit ihrer Betriebsaufnahme eröffneten EPD rückwirkend beantragen. Die Finanzhilfen können während fünf Jahren ab Inkrafttreten der EPDG-Änderung am 1. Oktober 2024 ausgerichtet werden. Im Frühling 2024 genehmigte das Parlament dafür einen Zahlungsrahmen von 30 Millionen Franken.

Ablauf: Erfassung, Prüfung des Gesuchs und Verfügung

Gesuche um Finanzhilfen sind zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) einzureichen, damit sie für das laufende Jahr berücksichtigt werden können.

Das BAG prüft alle eingegangenen Gesuche zur gleichen Zeit und erlässt bis zum 31. August eine Verfügung. Die Finanzhilfen werden den Stammgemeinschaften innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ausbezahlt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Gesuche für das Jahr 2024

Damit die Stammgemeinschaften die ersten Gesuche um Finanzhilfen noch im Jahr des Inkrafttretens der EPDG-Änderung einreichen können, wurde die Frist für die Eingabe dieser Gesuche bis zum 1. November 2024 verlängert. Das BAG entscheidet bis zum 1. Dezember, und die Finanzhilfen werden mit Erlass der Verfügung ausbezahlt. So können auch 2024 noch Finanzhilfen gewährt und ausgerichtet werden.

Einwilligung

Die Einwilligung des Patienten oder der Patientin, die für die Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers erforderlich ist, wird in Artikel 16 der Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV) geregelt. Bisher war dafür die Schriftform vorgesehen. Neu kann die Einwilligung auch mit einem elektronischen Identifikationsmittel bestätigt werden, das von einem zertifizierten Herausgeber ausgestellt wurde. Eine handschriftliche oder digitale Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

Zugriff auf Abfragedienste

Um die Einhaltung der Anschlusspflicht von Spitälern, Geburtshäusern, Pflegeheimen und neu zugelassenen Ärztinnen und Ärzten überprüfen zu können, erhalten die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden Zugriff auf den Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.